

# **Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) in der Gemeinde Estenfeld**

Die Gemeinde Estenfeld erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung des Kommunalen Bürgerentscheids vom 27. Oktober 1995 (GVBl. S. 730), folgende Satzung:

## Erster Teil

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### Abschnitt I

### **Wahlrecht, Stimmrecht**

#### § 1 Voraussetzungen des Stimmrechts

(1) Stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Tag des Bürgerentscheids

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten; dieser Aufenthalt wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist,
3. nicht nach § 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wer das Stimmrecht in der Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder stimmberechtigt.

(3) Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 1 Nr. 2 wird der Tag der Aufenthaltnahme in die Frist einbezogen.

#### § 2 Ausschluß vom Stimmrecht

Der Ausschluß vom Stimmrecht regelt sich nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) entsprechend.

### § 3 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Ausländische Unionsbürger benötigen keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.

(3) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(4) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk,
2. durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe in der Gemeinde nicht möglich ist.

(5) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

### § 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter und der Wahlausschuß der Gemeinde,
2. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
3. ein oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände

(2) Niemand darf in mehr als in einem Wahlorgan Mitglied sein.

(3) Der Wahlausschuß und die Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

### § 5 Wahlleiter, Wahlausschuß

(1) Die Leitung des Bürgerentscheids obliegt dem ersten Bürgermeister als Wahlleiter. Ist er nicht nur vorübergehend verhindert, ist er nicht Wahlleiter.

(2) Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft zum Wahlleiter. Außerdem ist eine stellvertretende Person zu bestellen.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung des ersten Bürgermeisters Art. 39 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, daß der Gemeinderat über Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO hinaus auch eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft bestellen kann.

(4) Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Wahlberechtigte als Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die politischen Parteien und die Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung im Wahlkreis nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

#### § 6 Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher, Briefwahlvorstand

(1) Die Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertretung werden von der Gemeinde bestellt.

(2) Mitglieder der Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) sind der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung beauftragte Person sowie vier Beisitzer und ein Schriftführer, die die Gemeinde entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 2 aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten oder der wahlberechtigten Gemeindebediensteten beruft.

#### § 7 Ehrenamt, Pflichten

(1) Zur Übernahme des Ehrenamts eines Mitglieds eines Wahlorgans und zur Wahrnehmung der Geschäfte gilt Art. 7 Abs. 1 und 2 GLKrWG entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann eine angemessene Entschädigung vorsehen.

### Abschnitt II

#### **Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids, Sicherung der Wahlfreiheit**

#### § 8 Wahlkreis, Stimmbezirke

(1) Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis,

(2) Die Wahlkreise werden in Stimmbezirke eingeteilt. Die Einteilung erfolgt durch die Gemeinde.

(3) Kein Stimmbezirk darf mehr als 2.500 Stimmberechtigte umfassen. Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Personen abgestimmt haben.

### § 9 Wählerverzeichnisse

(1) Für jeden Stimmbezirk ist ein Wählerverzeichnis anzulegen und darin die Stimmberechtigten einzutragen. Die Wählerverzeichnisse sind an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids öffentlich auszulegen.

(2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Wählerverzeichnis eingetragen; er muß nachweisen, daß er sich am Tag des Bürgerentscheids seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Gemeinde aufhält.

(3) Beschwerden wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde einzulegen.

### § 10 Erteilung der Wahlscheine

Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Wahlschein.

### § 11 Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Briefumschlag

1. den Wahlschein und
2. die Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag

zu übersenden. Der Wahlbrief muß bei der Gemeinde, die den Wahlschein ausstellt hat, spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 18.00 Uhr eingehen.

(2) Auf dem Wahlschein hat die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens an Eides Statt zu versichern, daß die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden sind.

### § 12 Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

Es sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel, Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Wahlbriefumschläge, Wahlumschläge und Merkblätter) sind von der Gemeinde zu beschaffen.

### § 13 Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(2) Die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl ist öffentlich. Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

#### § 14 Abstimmungsgeheimnis

(1) Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

#### § 15 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Wahlausschuß, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(2) Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe. Er ermittelt das Ergebnis der Briefwahl, wenn mindestens 50 Wahlbriefe zugelassen werden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Wahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(3) Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis für die Gemeinde fest. Der Wahlleiter unterrichtet die Öffentlichkeit über das Ergebnis. Es gilt als festgestellt, wenn nicht binnen einer Woche ein Mitglied des Wahlausschusses die Ergebnisfeststellung durch den Wahlausschuß beantragt.

(4) Das Ergebnis des Bürgerentscheids wird ortsüblich bekanntgemacht (Art. 18 a Abs. 16 GO).

#### § 16 Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

Die Vorschriften des Art. 19 GLKrWG über die Beeinflussung der Abstimmenden, über die Veröffentlichung von Befragungen sowie über das Wahlgeheimnis gelten entsprechend.

### Abschnitt III

#### **Weitere Durchführungsvorschriften**

#### § 17 Anwendung von Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

(1) Soweit gesetzlich sowie in den Abschnitten I und II nichts anderes bestimmt ist, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechend anzuwenden:

## 1. aus dem Ersten Teil - Wahlrecht -:

§ 1,

## 2. aus dem Zweiten Teil - Wahlgane, Beschwerdeausschuß -

§§ 2 bis 8, § 9 mit der Maßgabe, daß mindestens zwei Personen bei der Abstimmung und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe anwesend sein müssen, §§ 10, 11, § 12 mit der Maßgabe, daß der Wahlvorstand beschlußfähig ist, wenn bei Abstimmungen mindestens zwei seiner Mitglieder und bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, §§ 13, 14,

## 3. aus dem Dritten Teil - Vorbereitung der Wahl -

a) über die Stimmbezirke und die Wählerverzeichnisse: §§ 16 bis 19, §§ 20 bis 25,

b) über die Erteilung der Wahlscheine:  
§§ 26, 27 Abs. 1, Abs. 3 bis 5, § 28 mit der Maßgabe, daß der Wahlschein auch faksimiliert unterschrieben sein darf, §§ 29 bis 33,

c) über Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen:  
§§ 34 bis 37,

## 4. aus dem Fünften Teil - Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl -

a) über die Bekanntmachung und Ausstattung:  
§§ 56 bis 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4, 7 bis 12, Abs. 2, Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der Briefwahlvorsteher die in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 und 7 bis 12 aufgeführten Hilfsmittel erhält,

b) über die Abstimmung:  
§§ 62 bis 70,

c) über die Briefwahl:  
§§ 72 bis 75, § 77,

d) über die Stimmvergabe bei der Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats:  
§ 80 Abs. 1 bis 3,

## 5. aus dem Sechsten Teil - Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses -

a) über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses:  
§ 82 Abs. 1 Sätze 1 und 3 bis 6, §§ 83, 84,

b) über die Ungültigkeit der Stimmvergabe:  
§§ 86, 87 und 90,

c) über die Feststellung des Ergebnisses:  
§ 91 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 92 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 93 Abs. 1 Satz

6. aus dem Achten Teil - Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen -:

§§ 100, 101.

Die in den genannten Vorschriften als Wort oder Wortbestandteil verwendeten Bezeichnungen "Wahl" und "Gemeindewahl" gelten als Bürgerentscheid im Sinn dieser Satzung. Beim Vollzug ist jeweils die Bezeichnung zu verwenden, die am verständlichsten ist.

- (2) Die im Anlagenverzeichnis zur GLKrWO aufgeführten Anlagen 3, 4, 8, 9, 17 und 19 sollen sinngemäß übernommen werden. Vereinfachungen sind zulässig. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## Zweiter Teil

### **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

#### § 18 Bürgerbegehren

(1) Das Bürgerbegehren muß schriftlich beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Die Unterschriftenlisten müssen die Fragestellung, die Begründung sowie den Namen und die Anschrift der drei Personen enthalten, die von den Unterzeichnenden als ihre Vertreter bestimmt werden (Vertretungsberechtigte). Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Listen mit Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein; das Begehren muß eigenhändig unterzeichnet sein. Darüber hinaus ist eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freizuhalten. Unterschriften innerhalb einer Liste sind fortlaufend zu numerieren. Die Gemeinde hält Musterlisten bereit.

(2) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn sie den Anforderungen des Abs. 1 Satz 2 nicht genügt. Eintragungen in der Liste sind ungültig, wenn

1. sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
2. sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen oder
3. die eingetragene Person nicht stimmberechtigt ist.

(3) Auch nach der Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens können die Vertretungsberechtigten gemeinschaftlich das Bürgerbegehren zurücknehmen, spätestens jedoch am Tag vor der Versendung der Wahlbenachrichtigungen. Die Vertretungsberechtigten sind spätestens eine Woche vor der Versendung über den Tag, an dem die Wahlbenachrichtigungen verschickt werden, schriftlich in Kenntnis zu setzen; die Frist berechnet sich nach § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 Alt. 1, § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## § 19 Tag und Dauer des Bürgerentscheids

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonn- oder Feiertag statt. Er wird vom Gemeinderat festgesetzt. Der Bürgerentscheid darf nicht gleichzeitig mit einer Gemeinde-, Bezirks-, Landtags- Bundestags- oder Europawahl, einer Abstimmung über einen Volksentscheid oder während der Eintragsfrist für ein Volksbegehren stattfinden. Mehrere Bürgerentscheide am selben Tag sind möglich.

(2) Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## § 20 Unterrichtung über den Bürgerentscheid, Stimmzettel

(1) Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung unterrichtet der Bürgermeister die Gemeindebürger schriftlich über Gegenstand und Durchführung des Bürgerentscheids. Zusätzlich legen die Vertretungsberechtigten sowie der Gemeinderat unter Beachtung von Art. 18 a Abs. 15 GO ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids bündig dar.

(2) Über den Inhalt des Stimmzettels entscheidet der Gemeinderat. Der Stimmzettel muß die Fragestellung, sowie die Namen der drei Vertretungsberechtigten enthalten; darüber hinaus sind nur informierende, aber keine meinungsbeeinflussenden Angaben zulässig.

(3) Bei Bürgerentscheiden, die vom Gemeinderat herbeigeführt worden sind (Art. 18 a Abs. 2 GO), erfolgt die Beschlußfassung über die Darstellung der Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids sowie über den Inhalt des Stimmzettels gemeinsam mit dem Beschluß darüber, daß ein Bürgerentscheid stattfindet.

## Dritter Teil

**Schlußbestimmungen**

## § 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Estenfeld, den 12. Dezember 1995

Gemeinde Estenfeld

  
Schneider  
1. Bürgermeister

